



2024/1916

8.8.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 102/2024**

**vom 26. April 2024**

**zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/1916]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2024/363 der Kommission vom 11. Oktober 2023 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205 festgelegten technischen Regulierungsstandards mit dem Ziel, der Umstellung auf die Referenzzinssätze TONA und SOFR bei bestimmten OTC-Derivatkontrakten Rechnung zu tragen<sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 31bcp (Delegierte Verordnung (EU) 2015/2205 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32024 R 0363**: Delegierte Verordnung (EU) 2024/363 der Kommission vom 11. Oktober 2023 (Abl. L, 2024/363, 22.1.2024)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2024/363 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 27. April 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 26. April 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Nicolas VON LINGEN

<sup>(1)</sup> Abl. L, 2024/363, 22.1.2024.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.